

MERKBLATT GESICHERTE LATEINKENNTNISSE (= KLEINES LATINUM)

Feststellungsprüfung zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß
KMBek vom 15.02.2008 Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516

Stand: 1. September 2025

Gesicherte Kenntnisse in Latein können gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.02.2008 Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516 (KWMBI Nr.5/2008 S. 37), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (BayMBI. Nr. 95) (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true>), durch die erfolgreiche Teilnahme an einem **von der Universität eingerichteten Kurs** nachgewiesen werden.

Staatliche Feststellungsprüfungen zum Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein gemäß § 66 GSO (Kleines Latinum) werden für Bewerberinnen und Bewerber, **die kein Gymnasium besuchen**, in Bayern auch an *jedem öffentlichen Gymnasium* abgenommen, an dem Pflichtunterricht in Latein angeboten wird. Über die Terminierung der Prüfungen entscheiden die Gymnasien.

Außerdem finden zum *Ende der Vorlesungszeit oder zum Ende eines jeden Semesters* an jeweils vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus *bestimmten Gymnasien* Feststellungsprüfungen statt. Bei den Instituten für Klassische Philologie, den entsprechenden Fachbereichen und Fakultäten bzw. über die Prüfungskanzleien der Universitäten kann jeweils ab September in Erfahrung gebracht werden, welche Gymnasien für die Prüfungen am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Winter- und Sommersemesters ausgewählt wurden.

An der Prüfung können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen,

1. die in Bayern ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. die an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Die **Gesuche um Zulassung** für die *Prüfungen am Ende der Vorlesungszeit der Semester* müssen jeweils spätestens *einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit (also zu Beginn der zweiten Januarhälfte bzw. der zweiten Junihälfte)* dem Gymnasium vorliegen, das mit der Abnahme der Prüfungen beauftragt ist.

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz,
2. einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang,

3. eine Erklärung über die Art der Vorbereitung,
4. eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Feststellungsprüfung aus der lateinischen Sprache bereits abgelegt wurde.

Die staatliche Feststellungsprüfung gemäß § 66 GSO kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die gleichzeitige Bewerbung an verschiedenen bayerischen oder außerbayerischen Gymnasien ist nicht statthaft. Zur Prüfung ist ein Personalausweis mit Lichtbild mitzubringen.

Für die Feststellungsprüfung gelten folgende **Anforderungen**:

Fähigkeit, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (z. B. Cäsar, Nepos).

Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen (Textumfang ca. 120 lateinische Wörter / Arbeitszeit 120 Minuten) und einem mündlichen (Prüfungsdauer 20 Minuten / Textgrundlage ca. 50 lateinische Wörter / Vorbereitungszeit 30 Minuten) Teil. Die Einzelheiten sind durch § 66 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO), die Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15.02.2008 Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516 (KWMBI Nr.5/2008 S. 36ff.; <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV154598/true>) und vom 28. Juli 2022, Az. V.3-BS5510.0/39/2 geregelt (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2022-474/>).

Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die derzeit für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher im Bereich der Alten Sprachen sind der zuletzt mit KMS Nr. VI.3-BS1310.0/332/1 vom 01.07.2025 aktualisierten Übersicht zu entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der genehmigten Hilfsmittel kann online unter eingesehen werden unter: <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium/faecher-und-lehrplan#latein-und-griechisch> → Fachinformationen Latein und Griechisch → Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Eventuelle Aktualisierungen dieser Liste sind online auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einsehbar.